

„Ausnahme“²²⁴ oder „Durchbrechung“²²⁵ des Untersuchungsgrundsatzes durch § 109 SGG. In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, dass es zutreffender ist, das Antragsrecht als *Ergänzung* der von Amts wegen erfolgten Sachverhaltsaufklärung des Gerichts einzuordnen.

Um das Verhältnis von § 103 und § 109 SGG zueinander zu klären, ist es erforderlich, den Untersuchungsgrundsatz und seine Bedeutung im Gefüge der Prinzipien gerichtlicher Verfahren selbst näher zu betrachten: Welche übergeordneten Prozesszwecke stehen hinter dem Untersuchungsgrundsatz? Ausgangspunkt der nachfolgenden Darstellung ist die staatliche Verantwortung für die Wahrung des Rechtsfriedens als oberster Staatszweck und der Gedanke, dass auch das Verfahrensrecht in seiner Ausgestaltung diesem Zweck verpflichtet ist. Je nach der Art der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse können Rechtsstreitigkeiten den Rechtsfrieden innerhalb eines über die Beteiligten hinausgehenden Personenkreises berühren. Daraus kann eine gesteigerte Verantwortung des Gerichts für die Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse erwachsen, was wiederum Einfluss auf die Ausgestaltung des Verfahrens hat. Diese Zusammenhänge sollen nachfolgend näher beleuchtet werden, indem zunächst gezeigt wird, dass die Untersuchungsmaxime dann aus der allgemeinen Befriedungsfunktion gerichtlicher Verfahren folgt, wenn nach der Art der Rechtsstreitigkeiten ein über die unmittelbar Beteiligten hinausgehender Personenkreis von der Befriedungswirkung erreicht werden soll (B.). Im Anschluss ist zu fragen, welche Folgen diese Prinzipien für die dogmatische Einordnung von § 109 SGG haben (C.).

B. Öffentliches Interesse als Geltungsgrund für die Untersuchungsmaxime

I. Dem Untersuchungsgrundsatz zu Grunde liegende Prinzipien

1. Befriedungsfunktion als übergeordnete Zwecksetzung gerichtlicher Verfahren

Es ist ein fundamentaler Zweck des Rechtsstaates, den Frieden im Zusammenleben der Menschen im Staat zu sichern.²²⁶ Die Basis hierfür liefern zwei prägende Elemente: zum einen bedarf es allgemeiner Regeln zur Schlichtung von Interessenkonflikten und

224 Vgl. Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109, Rn. 7; Peters / Sautter / Wolff SGG, § 109, Anm. 1.

225 Vgl. Krasney / Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, III, Rn. 75; Pawlak, in: Hennig, SGG, § 109, Rn. 2; Rohwer-Kahlmann, SGG, § 109, Rn. 3; Behrens / Froede, NZS 2009, 128, 131; Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 109, Rn. 1; Tabbara, NZS 2009, 483, 487; Udsching, NZS 1992, 50, 54.

226 So war nach Hobbes die Bildung von Staaten von dem Ziel und der Absicht der Menschen getragen, „dadurch für Ihre Selbsterhaltung zu sorgen“, vgl. Hobbes, Leviathan, S. 131; ähnlich verwies Locke auf den Schutz des Lebens, der Freiheit und des Vermögens als Motiv für die Unterwerfung unter eine staatliche Gewalt, vgl. Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, S. 283.

zum zweiten einer neutralen Instanz, die in der Lage ist, einen interessenneutralen Schiedsspruch zu fällen.²²⁷

Kraft des staatlichen Gewaltmonopols bündelt der Staat die „zunächst in der Gesellschaft diffus zerstreut[e]“²²⁸ Bedrohung durch Gewaltausübung in seiner Hand und unterwirft sie bestimmten Regeln, um so den innerstaatlichen Frieden als Voraussetzung individueller Freiheitsbetätigung zu sichern.²²⁹ Das Monopol legitimer Gewaltausübung kann als maßgebliches Kriterium bezeichnet werden, durch das sich der moderne Staat vom mittelalterlichen Herrschaftsverband unterscheidet.²³⁰ Es gibt ihm ein Mittel an die Hand, Rechtmäßigkeit und Friedlichkeit zu verteidigen, Schwächere und Minderheiten vor Gewalt und Unterdrückung durch Stärkere oder durch andere Gruppen zu schützen.²³¹ Den Ausgangspunkt für das staatliche Gewaltmonopol in seinem heutigen Verständnis bildete der am 7.8.1495 vom Reichstag zu Worms unter Vorsitz von König Maximilian I. verabschiedete Ewige Landfriede.²³² § 2 des Landfriedensgesetzes²³³ bestimmte ein absolutes und erstmalig ein zeitlich unbeschränktes Fehdeverbot. Von nun an war es dem Einzelnen verwehrt, in Form der Selbstjustiz sein Recht selbst in die Hand zu nehmen, das Faustrecht sollte der Vergangenheit angehören. Von diesem Zeitpunkt an nahm die durch König und Reichsstände verkörperte staatliche Gewalt das Monopol der Gewaltausübung für sich in Anspruch.²³⁴ Zur Ausfüllung des neuen Gewaltmonopols wurde die Reichskammergerichtsordnung verabschiedet, mit der das neue Reichskammergericht als höchstes Gericht geschaffen wurde.²³⁵

Dem skizzierten Grundgedanken folgt auch das Grundgesetz, wenn es in Art. 92 GG der Rechtsprechung die unverzichtbare Aufgabe zuweist, das Recht gegebenenfalls festzulegen und konkret auszusprechen.²³⁶ Durch das Justizmonopol als den Gerichten zugewiesener Teilbereich des Gewaltmonopols werden die Streitparteien an der eigenmächtigen gewaltsamen Durchsetzung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtspositionen gehindert und auf den Weg vor die Gerichte verwiesen, deren autoritative Entschei-

227 Braun / Heine / Opolka, Politische Philosophie, S. 162. Nach Smith trifft das Staatsoberhaupt „erstens die Pflicht, die Gesellschaft gegen die Gewalttätigkeiten und Angriffe anderer unabhängiger Gesellschaften zu schützen“ und „zweitens die Pflicht, jedes einzelne Glied der Gesellschaft gegen die Ungerechtigkeit oder Unterdrückung jedes anderen Gliedes derselben soviel als möglich zu schützen, d.h. die Pflicht, eine genaue Rechtspflege aufrecht zu erhalten“, vgl. Smith, Natur und Wesen des Volkswohlstandes, Buch IV, S. 556.

228 Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, S. 51.

229 Vgl. Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, S. 51.

230 Götz, in: Isensee / Kirchhof, HStR, Bd. IV, § 85, Rn. 19; zum staatlichen Gewaltmonopol als Auslegungsmaßstab für das Schadensersatzrecht vgl. BVerfG v. 25.2.1987, BVerfGE 74, 257, 261f.

231 Scholz, NJW 1983, 705, 707.

232 Vgl. dazu Becker, NJW 1995, 2077ff.

233 Gesetzestext bei Buschmann, Kaiser und Reich, Nr. IV 6, S. 160.

234 Vgl. Becker, NJW 1995, 2077.

235 Text bei Buschmann, Kaiser und Reich, Nr. IV 6, S. 172ff.

236 Vgl. Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, S. 51.

dung sie hinzunehmen haben.²³⁷ Allein die Gerichte sind in der Lage, streitige Rechtsansprüche verbindlich festzulegen und die Parteien zur Durchsetzung derselben unter Zuhilfenahme staatlichen Zwangs zu ermächtigen. Allgemeiner lässt sich formulieren, nur die Rechtsprechung ist auf Grund des staatlichen Gewaltmonopols autorisiert, die Rechts- und Freiheitssphären der Streitbeteiligten verbindlich gegeneinander abzugrenzen.²³⁸ Damit kommt der Rechtsprechung eine zentrale Funktion für die Ermöglichung und dauerhafte Erhaltung des friedlichen Zusammenlebens der Menschen im Staat zu.²³⁹ Diese „unverzichtbare Friedensfunktion“ erfüllen die Gerichte als die vom Staat als dem einzig legitimen Gewaltinhaber bereitgestellte Instanz, die mit Distanz und Unabhängigkeit gegenüber den privaten Streitparteien über deren Streitigkeiten nach Maßgabe des Rechts entscheidet.²⁴⁰ Aus dem Selbsthilfeverbot in Verbindung mit der Bündelung legitimer Gewaltausübung in der Hand des Staates ergibt sich spiegelbildlich dessen Verpflichtung, eine funktionsfähige Rechtspflege bereitzustellen.²⁴¹ Anders formuliert bildet die Justizgewährung „als staatliche Pflicht und individuelles Recht die Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols, der bürgerlichen Friedenspflicht und des Selbsthilfeverbots.“²⁴² Auch das Bundesverfassungsgericht erkennt die staatliche Pflicht zur Justizgewährung an und verankert sie in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, denen es die Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes entnimmt.²⁴³ Der Zugang zu den Gerichten darf danach nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise erschwert werden.

2. Öffentliches Interesse als Grund und Grenze gerichtlicher Aufklärungspflichten

Aus der Befriedungsfunktion der Rechtsprechung ergeben sich Vorgaben für die Ausgestaltung des Verfahrens. Dieses muss die Erreichung des Befriedungszwecks gewährleisten, wenn es dauerhaft die mit dem Justizmonopol verbundene Aufgabe des Selbsthilferechts durch die Einzelnen rechtfertigen soll.

237 Degenhart, in: *Isensee / Kirchhof*, HStR, Bd. III, § 75, Rn. 1.

238 Degenhart, in: *Isensee / Kirchhof*, HStR, Bd. III, § 75, Rn. 1.

239 Vgl. Böckenförde, *Verfassungsfragen der Richterwahl*, S. 72; Classen, in: *Mangoldt / Klein / Starck*, GG, Bd. 3, Art. 92, Rn. 1; Hillgruber, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. VI, Art. 92, Rn. 8; Hopf, in: *Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Hopf*, GG, Vorb. v. Art. 92, Rn. 7; Scholz, NJW 1983, 705, 705, 707; Landau, NStZ 2007, 121, 127.

240 Hillgruber, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. VI, Art. 92, Rn. 8.

241 Hillgruber, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. VI, Art. 92, Rn. 10.

242 Schmidt-Aßmann, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. III, Art. 19 Abs. 4, Rn. 16; ähnlich: Callies, ZRP 2002, 1, 4; Papier, NJW 2002, 2585, 2593; Pfeiffer / Hannich, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 1. Papier, NJW 2002, 2585, 2593.

243 Vgl. BVerfG v. 2.3.1993, BVerfGE 88, 118, 123; BVerfG v. 20.7.1995, BVerfGE 93, 99, 107; BVerfG v. 31.10.1996, NJW 1997, 311, 312; BVerfG v. 16.11.1999, NJW-RR 2000, 946; BVerfG v. 18.3.2003, BVerfGE 107, 395, 401; BVerfG v. 3.1.2007, NJW 2007, 2032.

a) Reichweite der Befriedungswirkung als Maßstab für die Ausgestaltung des Verfahrens

aa) *Funktionsweise der Befriedungsfunktion gerichtlicher Verfahren: objektive und subjektive Befriedung*

Die Befriedungsfunktion gerichtlicher Verfahren ruht auf zwei Säulen. Auf einer objektiven Ebene kommt den Gerichten zunächst die Aufgabe zu, durch endgültige und bindende Entscheidungen Rechtsstreitigkeiten dauerhaft zu beenden. Das Bundesverfassungsgericht formulierte dies mit den Worten: „Das Rechtsstaatsprinzip fordert, dass jeder Rechtsstreit um der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens willen irgendwann ein Ende findet.“²⁴⁴ Auf dieser Ebene bildet die staatliche Justizgewährungspflicht eine Legitimationsgrundlage für das Institut der Rechtskraft, denn nur durch grundsätzlich abschließende und bestandskräftige Entscheidungen können die Gerichte ihre rechtsfriedenssichernde Aufgabe erfüllen.²⁴⁵ Die Möglichkeit einer unbegrenzten Wiederaufrholung desselben Sachverhalts würde dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und damit dem Prozesszweck der (Wieder-) Herstellung des Rechtsfriedens zuwider laufen.²⁴⁶

Die materielle Rechtskraft als Mittel zur dauerhaften Befriedung der Beteiligten tritt mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist ein und bewirkt ein prinzipielles Wiederholungsverbot.²⁴⁷ Die erneute Verhandlung und Entscheidung über den entschiedenen Streitgegenstand ist ausgeschlossen, ein zweiter Prozess dazu unzulässig. Soweit der Gegenstand der rechtskräftigen Entscheidung im Rahmen eines neuerlichen Prozesses eine Vorfrage darstellt, konstituiert die materielle Rechtskraft ein Abweichungsverbot. Dieses bewirkt, dass der Inhalt der Entscheidung auch für andere Gerichte bindend ist, so dass diese hiervon in einem eventuellen späteren Prozess nicht abweichen dürfen.²⁴⁸ Im Strafprozessrecht verbietet der in Art. 103 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich verbürgte Strafklageverbrauch (*ne bis in idem*) die wiederholte Strafverfolgung desselben Beschuldigten wegen derselben Tat.²⁴⁹ Hier bewirkt die Rechtskraft, dass die in dem Urteil festgesetzten materiellen Rechtsfolgen der Straftat auch für die Zukunft festgesetzt oder abgelehnt bleiben.²⁵⁰

Neben dieser objektiven kommt gerichtlichen Entscheidungen auch eine subjektive Befriedungsfunktion zu. Rechtsfrieden ist keine bloße Folge der durch Rechtskraft er-

244 BVerfG v. 30.4.2003, BVerfGE 107, 395, 401.

245 Kühne, in: Löwe-Rosenberg, StPO u. GVG, Einl., Abschnitt H, Rn. 18; Pfeiffer / Hannich, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Einl., Rn. 165.

246 Kühne, in: Löwe-Rosenberg, StPO u. GVG, Einl., Abschnitt K, Rn. 65.

247 Bethge, in: Maunz / Schmidt-Bleibtreu / Klein / Bethge, BVerfGG, § 31, Rn. 43.

248 Musielak, in: Musielak, ZPO, § 322, Rn. 10; Clausen, in: Schoch / Schneider / Bier, VwGO, § 121, Rn. 24.

249 Pfeiffer / Hannich, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Einl., Rn. 170; Degenhart, in: Sachs, GG, Art. 103, Rn. 79.

250 Vgl. Pfeiffer / Hannich, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, Einl., Rn. 167.

reichten Streitbeendigung.²⁵¹ Nur wenn die dem staatlichen Gewaltmonopol Unterworfenen dieses grundsätzlich zu akzeptieren bereit sind, ist es dauerhaft haltbar. Nur wenn der Rechtsschutz suchende Bürger oder das Opfer einer Straftat darauf vertrauen kann, dass die staatlichen Gerichte sich seines Falles unabhängig annehmen und nach Recht und Gesetz entscheiden, wird er dauerhaft bereit sein, auf Selbsthilfe und Selbstjustiz zu verzichten. Die grundsätzliche Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die Bereitschaft zum Rechtsgehorsam.²⁵² Staatliches Gewaltmonopol und Akzeptanz desselben stehen gleichsam in einer Wechselbeziehung: Das Gewaltmonopol ist „das Mittel, durch das der moderne Staat den ihn legitimierenden Fundamentalstaatszweck Sicherheit samt der Aufgabe des Schutzes der Bürger umsetzt.“²⁵³ Der Staat verpflichtet sich zur Friedenssicherung – auf der Ebene der Rechtsprechung durch Justizgewährung – und kompensiert mit dieser Schutzpflicht die Akzeptanz des Gewaltmonopols durch die ihm Unterworfenen.²⁵⁴ Auf genau jener Akzeptanz, in der Literatur auch als „bürgerliche Friedenspflicht“ bezeichnet²⁵⁵, beruht wiederum das Gewaltmonopol.

Auf einer tatsächlichen Ebene umfasst die Akzeptanz des staatlichen Gewaltmonopols durch die Bürger deren Vertrauen in seine Leistungsfähigkeit zur Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Freiheit. Die Befriedung der Gesellschaft „gelingt nur dann, wenn der Staat dafür Sorge trägt, dass im Staat kein berechtigter Grund zur Furcht besteht, andernfalls das Recht zur Selbstverteidigung wieder auflebt.“²⁵⁶

Diese Akzeptanz herzustellen ist neben der dauerhaften, bindenden Streitentscheidung eine wesentliche Funktion gerichtlicher Verfahren. Bezugspunkt ist hier - neben der gerichtlichen Entscheidung selbst – vor allem das Verfahren.²⁵⁷ Es ist die verbindliche Streitentscheidung durch eine unparteiische Instanz nach festgelegten Maßstäben, die die staatliche Friedenseinheit dauerhaft möglich macht und erhält.²⁵⁸ Rechtsfrieden erschöpft sich dabei nicht in Rechtsgewissheit, sondern kann auf Dauer nur durch die Bereitstellung eines geordneten Verfahrens erzielt werden, das die Akzeptanz der

251 Vgl. *Rauscher*, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, Einl., Rn. 9; *Vollkommer*, in: *Zöller*, ZPO, Einl., Rn. 39; *Musielak*, in: *Musielak*, ZPO, Einl., Rn. 5.

252 Vgl. *Pietzner*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 183, Rn. 14.

253 *Calliess*, ZRP 2002, 1, 3.

254 Vgl. *Calliess*, ZRP 2002, 1, 3; *Bethge*, in: *Maunz / Schmidt-Bleibtreu / Klein / Bethge*, BVerfGG, § 90, Rn. 307.

255 Vgl. *Kröger*, NJW 1983, 705, 705, 707 ff.

256 *Landau*, NStZ 2007, 121, 127.

257 Dabei wird Akzeptanz in einem weiteren Sinne verstanden: So meint Akzeptanz nach *Luhmann* nicht notwendig die Überzeugung von der Richtigkeit des Inhalts der Entscheidung, sondern vielmehr ein motivfreies Akzeptieren im Sinne der Übernahme der Entscheidung durch den Betroffenen als Prämisse seines eigenen Verhaltens, vgl. *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 32f.

258 Vgl. *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, S. 72.

Rechtsunterworfenen erreicht, indem es nicht als kurzer Prozess, sondern „als Suche nach materieller Gerechtigkeit wahrgenommen wird“.²⁵⁹

bb) Folgen für die Ausgestaltung des Verfahrens

Gerichtliche Verfahren müssen jeweils in einer Weise ausgestaltet sein, die sowohl eine tatsächliche Streitbeendigung als auch subjektive Akzeptanz gewährleistet. Daher genügt es zur Erfüllung der staatlichen Befriedungsaufgabe nicht, ein geordnetes Gerichtsverfahren nur bereitzustellen, seine Einleitung und inhaltliche Gestaltung aber im Wesentlichen den Parteien zu überlassen, wenn auf diesem Wege eine effektive Befriedung nicht erreicht werden kann. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn Interessen eines über die Parteien hinausgehenden Personenkreises durch die Entscheidung berührt werden. In einer solchen Konstellation muss das Verfahrensrecht Vorkehrungen treffen, die eine möglichst objektive Richtigkeitsgewähr bieten. Dies führt zu einer erhöhten staatlichen Verantwortung für das Verfahren, die sich auf verschiedene Teilaspekte beziehen kann. Denkbar sind insbesondere ausgeprägtere hoheitliche Verantwortlichkeiten bei der Durchführung des Verfahrens, wie erhöhte Aufklärungs-, Hinweis- oder Erörterungspflichten. Aber auch bereits die Einleitung des Verfahrens kann von einer privaten zu einer hoheitlichen Angelegenheit werden: So wird gemäß § 376 StPO wegen der in § 374 StPO aufgeführten Privatklagedelikte die öffentliche Klage erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Nach Nr. 86 Abs. 2 S. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ist ein zentrales Kriterium für die Bejahung des öffentlichen Interesses an der Erhebung der öffentlichen Klage, ob der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört ist.

cc) Die betroffenen Personenkreise

Wie aber ist der Personenkreis zu ermitteln, dessen Interessen durch ein gerichtliches Verfahren berührt werden, auf den sich also dessen Befriedungsfunktion bezieht?

Ausgangspunkt zur Beantwortung dieser Frage ist die oben²⁶⁰ skizzierte zweifache Funktionsweise der Befriedungswirkung. Wenn ihre objektive Komponente in der dauerhaften Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch endgültige und bindende Entscheidung zu sehen ist, so ist ein Maß für die Reichweite dieser objektiven Befriedung die Rechtskraftwirkung einer Entscheidung. Der Personenkreis, auf den sich die subjektive Rechtskraftwirkung einer Entscheidung erstreckt, ist an deren Inhalt gebunden und kann den Streitgegenstand regelmäßig nicht in einem künftigen Verfahren erneut zur Disposition stellen.²⁶¹ Daneben können gerichtliche Entscheidungen auch normative Bin-

²⁵⁹ Rauscher, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, Einl., Rn. 9.

²⁶⁰ Vgl. oben, aa).

²⁶¹ Vgl. Clausen, in: Schoch / Schneider / Bier, VwGO, § 121, Rn. 20 f.; Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, § 141, Rn. 3, 6, 6a; Musielak, in: Musielak, ZPO, § 322, Rn. 9 sowie § 325, Rn. 1; Koch, in:

dungswirkung entfalten und auf diesem Wege für und gegen jedermann bindend sein.²⁶²

Grundsätzlich werden durch eine rechtskräftige Entscheidung zunächst die Parteien des Rechtsstreits sowie deren Rechtsnachfolger gebunden.²⁶³ Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass nur oder doch in erster Linie die Parteien Herren über den Gegenstand des Prozesses sind.²⁶⁴ Doch binden rechtskräftige Entscheidungen nicht selten auch Dritte, also Personen, die weder Partei noch deren Rechtsnachfolger sind. Ein Beispiel aus dem Verfahren in Familiensachen bilden Streitigkeiten in Abstammungssachen. Hier gelten rechtskräftige Beschlüsse, soweit über die Abstammung entschieden ist, nach § 184 Abs. 2 FamFG für und gegen alle. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist insbesondere an kollektivrechtliche Streitigkeiten zu denken. So regelt § 9 TVG, dass rechtskräftige Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages auch die tarifgebundenen Parteien in einem nachfolgenden Rechtsstreit binden. Sehr häufig ist eine über die Parteien hinausgehende Bindungswirkung von Beschlüssen in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten. Hier wirken rechtskräftige Beschlüsse in der Regel nicht nur für und gegen die Betriebspartner, sondern entfalten eine präjudizielle Bindungswirkung auch gegenüber den Arbeitnehmern, die von dieser Entscheidung inhaltlich betroffen sind.²⁶⁵ Die normverwerfende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts bzw. Verwaltungsgerichtshofs im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO wirkt für und gegen jedermann.²⁶⁶ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden nach § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, Entscheidungen in Normenkontrollverfahren kommt nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Allgemeinverbindlichkeit zu. Im Strafprozess bindet die rechtskräftige Verurteilung bzw. der rechtskräftige Freispruch des Angeklagten alle deutschen Gerichte sowie Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden als Strafverfolgungsorgane.²⁶⁷ Es ist daher zunächst festzuhalten, dass die objektive Befriedungswir-

Erfurter Kommentar, ArbGG, § 84, Rn. 2; *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. VI, Art. 103 Abs. 3, Rn. 273, 301.

262 Dies ist etwa der Fall bei Entscheidungen über Tarifnormen, vgl. *Löwisch / Rieble*, TVG, § 9, Rn. 81, sowie im verfassungsrechtlichen Normenkontrollverfahren, vgl. § 31 Abs. 2 BVerfGG.

263 Vgl. § 325 Abs. 1 ZPO, im Arbeitsrecht i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG, sowie § 121 Nr. 1 VwGO u. § 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG.

264 Vgl. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, Bd. 1, ZPO, § 325, Rn. 1.

265 Vgl. BAG v. 24.4.1975, BAGE 27, 113, 118ff.; BAG v. 17.2.1981, BAGE 35, 80, 92f.; BAG v. 10.11.1987, BAGE 56, 304, 307ff.; BAG v. 9.4.1991, BAGE 68, 1, 6ff.; BAG v. 17.2.1992, BAGE 69, 367, 373f.; BAG v. 23.6.1993, NZA 1993, 1052, 1055; BAG v. 18.9.1997, BAGE 86, 298, 309f.; BAG Urt. v. 10.3.1998, NZA 1998, 1242, 1243.

266 *Gerhardt/Bier*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 47, Rn. 119.

267 *Pfeiffer / Hannich*, in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, Einl., Rn. 170; *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. VI, Art. 103 Abs. 3, Rn. 273.

kung durch Bindung an die rechtskräftige Entscheidung weit über die unmittelbar am Verfahren Beteiligten hinausreichen kann.

Für die subjektive Befriedungsfunktion folgt aus der Wechselbeziehung zwischen Gewaltmonopol und Akzeptanz desselben, dass zunächst einmal derjenige Personenkreis, der objektiv an die Ergebnisse eines Verfahrens gebunden ist, auch von dessen subjektiver Befriedungsfunktion erfasst ist. Vielfach besteht jedoch ein über den von der Rechtskraftwirkung erfassten Personenkreis hinaus reichendes *öffentliches* Interesse am Gegenstand eines Prozesses.²⁶⁸ Die subjektive Befriedungswirkung muss dann auch diesen erweiterten Personenkreis erreichen. Dies wird deutlich, wenn man sich die Bedeutung des Begriffs des „Interesses“ als „Anteilnahme“²⁶⁹, „Anteil nehmen“²⁷⁰ oder „eine Bedeutung beilegen“²⁷¹ vergegenwärtigt: Um die Anteil nehmende Öffentlichkeit, der der Staat den Verzicht auf Selbstjustiz und die Akzeptanz seines Gewaltmonopols abverlangt, dauerhaft zu befrieden, kann daher die staatliche Verantwortung weiter reichen, als bei Streitigkeiten, bei denen sich das Interesse auf die Parteien beschränkt.

b) Folgen für die gerichtliche Verantwortung für die Sachverhaltsaufklärung

Besteht im dargestellten Sinne ein öffentliches Interesse am Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, aus dem eine erhöhte hoheitliche Verantwortung für eine möglichst hohe Richtigkeitsgewähr der Entscheidung folgt, so kann dies nicht ohne Folge für das Verfahren der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bleiben. In einer solchen Konstellation liegt die Verantwortung für die Aufklärung des Sachverhalts beim Gericht, es gilt der Untersuchungsgrundsatz. Insbesondere in Bezug auf das Verwaltungsprozessrecht ist dieser Zusammenhang weitgehend anerkannt.²⁷² Hintergrund ist das Bedürfnis nach einer effektiven Gewährleistung grundrechtlich geschützter Rechtspositionen, das auch die umfassende gerichtliche Überprüfung der behördlichen Sachverhaltsermittlung erfordert.²⁷³ Wie nachfolgend (unter II.) zu zeigen ist, liegt dieser Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Interesse an der sachlichen Richtigkeit einer Entscheidung und der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes nicht nur dem Verwaltungs-, sondern auch dem übrigen Prozessrecht zu Grunde.

Gegen diese Konzeption, die das öffentliche Interesse an einer materiell richtigen Entscheidung als Geltungsgrund des Untersuchungsgrundsatzes sieht, wendet *Kaufmann* sich mit dem Hinweis, diese These unterstelle, der Untersuchungsgrundsatz gewährleiste gegenüber der Verhandlungsmaxime eine prozessuale Wahrheitsermittlung

268 Vgl. *Schenke* in Bonner Kommentar zum GG, Art. 19 Abs. 4, Rn. 135.

269 *Reiling*, DÖV 2004, 181, 182.

270 *Viotto*, Das öffentliche Interesse, S. 17.

271 *Dürig*, Öffentliches Interesse, S. 118.

272 Vgl. *Kopp / Schenke*, VwGO, § 86, Rn. 1; *Dawin*, in: *Schoch / Schneider / Bier*, VwGO, § 86, Rn. 16; *Haverkamp*, Maximen des Verwaltungsprozessrechts, S. 81ff.

273 Vgl. dazu ausführlich unten, II. 3.

eigener Qualität, was nicht haltbar sei.²⁷⁴ Für die richterliche Entscheidung sei sowohl im Zivil- als auch im Verwaltungsprozess allein die prozessuale Wahrheit, nämlich der Tatbestand in seiner Beurkundungsfunktion, maßgeblich.²⁷⁵ Diese prozessuale Wahrheit zeichne sich durch eine hohe Selektivität bei ihrer Ermittlung aus, eine vollendete Datenbasis in der Umwelt des Prozesses werde nicht gesucht.²⁷⁶ Angesichts dieser hohen Selektivität böten Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsmaxime lediglich graduell abweichende Gestaltungsmöglichkeiten, eröffneten jedoch keine kategorial unterschiedlichen Erkenntnismöglichkeiten.²⁷⁷

Ob Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsmaxime dasselbe oder ein je unterschiedliches Maß an Richtigkeitsgewähr mit sich bringen, ist eine rechtstatsächliche Frage, die an dieser Stelle nicht beantwortet werden kann.²⁷⁸ Sie ist aber für die Frage nach dem Geltungsgrund der Untersuchungsmaxime nicht entscheidend, denn die Sachverhaltsverantwortung des Gerichts folgt bei einem öffentlichen Interesse am Gegenstand eines Rechtsstreits aus der Befriedungsfunktion der Rechtsprechung. Wenn die Rechtsordnung einen Personenkreis an eine Entscheidung bindet, der auf ihr Zustandekommen keinen Einfluss nehmen konnte, so muss die Ermittlung der Grundlage dieser Entscheidung ebenfalls eine staatliche Aufgabe sein. Andernfalls fehlt es an der Legitimation für die dem Einzelnen abverlangte Akzeptanz. Die Aufgabe, den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu ermitteln, muss daher jeweils dort dem Gericht als Teil der öffentlichen Gewalt zugewiesen sein, wo die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens eine Akzeptanz der Entscheidung über die Parteien hinaus erfordert. Da eine inhaltlich-allgemeingültige Definition des Begriffs des *öffentlichen Interesses* nicht möglich ist und eine ganzheitliche Erfassung schon wegen der Fülle, Unerschöpflichkeit und Unüberschbarkeit von Interessenobjekten weder deduktiv noch induktiv vorgenommen werden kann, gelingt die Konkretisierung des *öffentlichen Interesses* stets nur im Zusammenhang mit dem konkreten Gegenstandsbereich, in dem der Begriff jeweils verwendet wird.²⁷⁹ Auch können ganz unterschiedliche Personenkreise ein öffentliches Interesse an einem bestimmten Verfahrensgegenstand haben – die Bandbreite reicht von einem kleinen Personenkreis mit bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften über Interessengruppen bis hin zur Allgemeinheit. Welche „Öffentlichkeiten“ im Sinne eines öffentlichen Interesses jeweils betroffen sind, hängt wiederum von der konkreten Konstellation ab. Dementsprechend wird nachfolgend an Hand der unterschiedlichen Verfahrensordnungen typisierend zu zeigen sein, in welchen Arten gerichtlicher Verfahren ein öffent-

274 Vgl. Kaufmann, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 335.

275 Vgl. Kaufmann, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 331f.

276 Vgl. Kaufmann, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 331.

277 Vgl. Kaufmann, Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 333, 335.

278 So auch Kaufmann selbst, vgl. Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 334.

279 Vgl. Dürig, Öffentliches Interesse, S. 109; Viotto, Das öffentliche Interesse, S. 230; Häberle, Öffentliches Interesse, S. 30; Koch, Prozessführung im öffentlichen Interesse, S. 12.

liches Interesse an der umfassenden Sachaufklärung besteht und worauf es sich jeweils gründet.

II. Positivrechtlicher Niederschlag im Verfahrensrecht

Nachfolgend wird aufgezeigt, dass sich die herausgearbeiteten Zusammenhänge auch im positiven Verfahrensrecht widerspiegeln, dass also in den Verfahrensordnungen bzw. Verfahrensarten der Untersuchungsgrundsatz gilt, in denen typischerweise an dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ein öffentliches Interesse besteht.

Zwar hat der Gesetzgeber die Ausformung der Ermittlungspflichten im Rahmen seines Ermessensspielraums nach prozessualer Sachgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit gestaltet, sodass Untersuchungsgrundsatz und Verhandlungsgrundsatz gerade im Verwaltungs- und im Zivilprozessrecht und insbesondere in der gerichtlichen Praxis nicht als krasse Gegensätze existieren.²⁸⁰ Gleichwohl lassen sich bei Betrachtung des Prozessrechts der unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten und Verfahrensarten grundsätzliche Unterschiede im Verhältnis der Verantwortlichkeiten von Gericht und Beteiligten für die Sachverhaltsaufklärung erkennen. Im Folgenden sollen die Hintergründe des öffentlichen Interesses am Gegenstand des jeweiligen Verfahrens und seine Bedeutung für die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes näher untersucht werden.

1. Zivilsachen

a) Grundsatz: Verhandlungsmaxime

Im Zivilprozess besteht typischerweise kein über die Parteien hinausreichendes Interesse am Gegenstand des Verfahrens. Daher obliegt die Beibringung der entscheidungserheblichen Tatsachen in erster Linie den Parteien, es gilt die Verhandlungsmaxime²⁸¹. Die Parteien entscheiden allein über die Notwendigkeit eines Beweises, indem sie Behauptungen entweder bestreiten oder durch ein Geständnis²⁸² oder durch Nichtbestreiten des gegnerischen Vorbringens²⁸³ das Gericht binden. Die hier zum Ausdruck kommende liberale Grundausrichtung der ZPO beruht auf der Erwägung, dass die Interessen der Parteien an der Durchsetzung des jeweils eigenen Rechtsstandpunktes grundsätzlich in hinreichender Weise gewährleisten, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen dem Gericht von den Parteien selbst vorgetragen werden.²⁸⁴

Diese Überlegung setzt jedoch voraus, dass sich gleichgeordnete Parteien gegenüberstehen, die um allein ihr Innenverhältnis betreffende Rechte und Pflichten streiten. In-

²⁸⁰ Vgl. *Schmidt-Aßmann*, in: *Maunz / Dürig*, GG, Bd. III, Art. 19 Abs. 4, Rn. 219.

²⁸¹ Nachfolgend synonym verwendet: „Beibringungsgrundsatz“.

²⁸² § 288 ZPO.

²⁸³ § 138 Abs. 3 ZPO.

²⁸⁴ *Musielak*, in: *Musielak*, ZPO, Einl., Rn. 38.